

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lohnbearbeitung**

### **der G. Fazio Kabelkonfektion GmbH & Co. KG (Stand Mai 2013)**

**Für die Lohnbearbeitung gelten die nachfolgenden Bedingungen sowie ergänzend und sinngemäß unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (siehe <http://www.fazio-kabelkonfektion.de/>) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lohnbearbeitung vorbehaltlos ausführen.**

#### **Die Lohnbearbeitung durch uns erfolgt zu folgenden Bedingungen:**

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise grundsätzlich ab Werk, ausschließlich Verpackung.

2. Sofern nicht anders vereinbart, werden alle ausgehenden Sendungen von uns zu Lasten des Bestellers transportversichert.

3. Haftung bei Mängeln für Bearbeitung eingesandter Teile:

(a) Wir haften bei der Bearbeitung eingesandten Materials nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so stehen uns die Ansprüche aus § 645 BGB auf die Vergütung für die geleistete Arbeit sowie Ersatz der weiteren Auslagen zu. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(b) Werden Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die wir weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten haben, so übernehmen wir die Kosten für die Bearbeitung gleicher Ersatzstücke.

Bei Einzelaufträgen (in der Regel weniger als 1000 gleiche Stücke) sind die Ersatzstücke vom Besteller

kostenlos und frachtfrei zur Verfügung zu stellen. Bei Serienaufträgen (1000 und mehr gleiche Teile), leisten wir Ersatz, soweit die Ausschussquote 5% der angelieferten Stückzahl – jede für sich gerechnet – übersteigt, und zwar in Höhe der vom Besteller aufgewendeten Kosten für Rohmaterial und Arbeitslöhne, höchstens jedoch bis zum 2-fach-Betrag des Auftragswertes für das zu ersetzende Werkstück. Bei Auftragswiederholung wird die Ausschussquote von der Jahreslieferung, beginnend mit der ersten Lieferung, berechnet.

4. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen, auch weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen

Schäden, die nicht an dem vom Besteller zur Verfügung gestellten Material oder den daraus gefertigten Werkstücken entstanden sind.

5. Reklamationen wegen Stückzahl oder Gewicht müssen unverzüglich – in der Regel innerhalb 8 Tagen - erfolgen. Beanstandungen wegen der Beschaffenheit der Teile müssen bei

fortlaufenden Lieferungen sofort telefonisch oder per Fax bekannt gegeben werden. Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, trägt der Besteller.

7. Höhere Gewalt bei uns oder unseren Lieferanten, z.B. Streiks, Aussperrung, ungenügende Rohstoffversorgung, berechtigt uns, die Lieferzeit zu verschieben, ohne dass der Besteller irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen uns geltend machen kann.

8. Für die Lohnbearbeitung sind die zu bearbeitenden Bauteile grundsätzlich vom Besteller für uns kostenlos beizustellen. Es erfolgt keine Wareneingangsprüfung der beigestellten Bauteile, da von einer zeichnungsgerechten Roh- bzw. Bauteilgeometrie und entsprechender Qualität ausgegangen wird.

**G. Fazio Kabelkonfektion GmbH & Co. KG**  
**Waldparkweg 7**  
**78112 St. Georgen / Schw.**

Email: [info@fazio-kabelkonfektion.de](mailto:info@fazio-kabelkonfektion.de)